

Dienstanweisung für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Bremen

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Freiwilligen Feuerwehren und deren Mitglieder sind im Bremischen Hilfeleistungsgesetz (BremHilfeG) vom 18. Juni 2002 (BremGBI. Nr. 25, S. 189) sowie im Erlaß über Mitgliedschaft, Leitung, Dienstbezeichnungen und Funktionen in Freiwilligen Feuerwehren im Lande Bremen vom 18. Juli 2002 geregelt. Diese Dienstanweisung enthält Festlegungen, die hierzu ergänzenden bzw. erläuternden Charakter haben.

Aus Gründen der Vereinfachung werden Dienst- und Funktionsbezeichnungen im folgenden nur in männlicher Form aufgeführt, sie gelten entsprechend auch für weibliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

1. Rechtsstellung

Die Freiwilligen Feuerwehren sind öffentliche Feuerwehren. Sie sind Einrichtungen der Stadtgemeinde Bremen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und bilden zusammen mit der Berufsfeuerwehr die Feuerwehr Bremen. Sie führen die Bezeichnung „Freiwillige Feuerwehr Bremen-“, verbunden mit dem Namen des bzw. eines Ortsteils der Stadtgemeinde, in dem sich das der Freiwilligen Feuerwehr zugeordnete Gerätehaus befindet.

Die Freiwilligen Feuerwehren sind dem Leiter der Feuerwehr Bremen unterstellt, der für die Einsatzbereitschaft sämtlicher öffentlicher Feuerwehren im Stadtgebiet verantwortlich ist. Seine Anordnungen und Dienstanweisungen sind auch für die Freiwilligen Feuerwehren verbindlich.

Der Wehrführer ist verantwortlich für die Einsatzbereitschaft seiner Freiwilligen Feuerwehr. Eine - wie auch immer begründete - zeitliche Außerdienststellung einer Freiwilligen Feuerwehr ist vom Leiter der Feuerwehr Bremen zu genehmigen. Beabsichtigte Außerdienststellungen sind daher rechtzeitig (mindestens 3 Werktage) schriftlich oder fernmündlich über das Sachgebiet –52- bzw. ausnahmsweise in begründeten Eilfällen über die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle zu beantragen.

Den Freiwilligen Feuerwehren können mit Zustimmung des Senators für Inneres, Kultur und Sport Jugendfeuerwehren, Alters-, Ehren- und andere Abteilungen, z.B. Musik- oder Spielmannszug, angegliedert werden. Diese Abteilungen sind Bestandteil der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr und unterstehen damit dem Wehrführer. Außer für die Jugendfeuerwehren und den

bestehenden Spielmannszug der Freiwilligen Feuerwehr Bremen-Schönebeck sind finanzielle Aufwendungen der Stadtgemeinde für angegliederte Abteilungen nicht vorgesehen oder beabsichtigt.

2. Verwaltung der Freiwilligen Feuerwehren

Verwaltung und Unterhaltung der Gerätehäuser und Fahrzeuge sowie Ausrüstung und Bekleidung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren obliegen der Berufsfeuerwehr. Diese ist auch für die Ausbildung und Weiterbildung auf der Ebene der Stadtgemeinde sowie für personelle Angelegenheiten und Organisationsfragen zuständig. Sie kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben der Unterstützung der Freiwilligen Feuerwehren bedienen.

Diese Aufgaben werden von der gemäß Organisations- und Geschäftsverteilungsplan zuständigen Abteilung bzw. Sachgebiet durchgeführt.

Vor Entscheidungen über wichtige Fragen der Freiwilligen Feuerwehren beteiligt der Leiter der Feuerwehr Bremen die Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehren durch regelmäßige Dienstbesprechungen.

3. Begründung der Mitgliedschaft

Die Aufnahme in eine Freiwillige Feuerwehr kann als aktives Mitglied und/oder als Mitglied einer angegliederten Abteilung erfolgen.

Als aktive Mitglieder in eine Freiwillige Feuerwehr können Frauen und Männer im Alter von 18 bis 45 Jahren aufgenommen werden, die in der Stadtgemeinde Bremen wohnen sollen.

Grundsätzlich ist der Antrag auf Aufnahme schriftlich beim Wehrführer derjenigen Freiwilligen Feuerwehr zu stellen, in deren Nähe der Bewerber seinen Wohnsitz hat. Über die Aufnahme entscheidet nach Vorschlag des zuständigen Wehrführers der Leiter der Feuerwehr Bremen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Die Aufnahme in einer Freiwilligen Feuerwehr ist ausgeschlossen, wenn der Bewerber

- infolge eines Richterspruches nicht die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter besitzt,

- Maßnahmen der Besserung und Sicherung nach §61 Strafgesetzbuch mit Ausnahme der Ziffer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis) unterworfen ist.

Bei Wehrpflichtigen kann die Aufnahme als aktives Mitglied auch davon abhängig gemacht werden, dass sie sich zur Freistellung vom Wehrdienst zur Dienstleistung in der Freiwilligen Feuerwehr verpflichten. Die Verpflichtung bedarf in diesem Fall der Zustimmung des Senators für Inneres, Kultur und Sport.

Die Aufnahme in eine Jugendfeuerwehr setzt die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (in der Regel die Eltern) voraus.

Mitglieder einer Altersabteilung können auf Vorschlag des Wehrführers ehemalige Angehörige einer Freiwilligen Feuerwehr sein, die aus alters- oder gesundheitsbedingten Gründen aus dem aktiven Feuerwehrdienst ausgeschieden sind.

In eine Ehrenabteilung können auf Vorschlag des Wehrführers natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die die Belange der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr fördern.

4. Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren haben sich kameradschaftlich zu verhalten. Sie haben dafür Sorge zu tragen, dass das Ansehen der Feuerwehr in der Öffentlichkeit nicht geschädigt wird. Die geltenden Dienst-, Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften sowie die Weisungen der Vorgesetzten sind zu beachten. Es ist unbedingt darauf zu achten, dass Beschädigungen der Fahrzeuge und Geräte sowie der eigenen oder fremden Sachwerte vermieden werden.

Die aktiven Mitglieder sind zur Teilnahme an den Einsätzen der Wehr sowie den laut Dienstplan festgelegten Übungen und sonstigen Ausbildungsveranstaltungen verpflichtet. Dazu gehört auch die Mitwirkung im Katastrophenschutz nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften. Sie haben ihren Dienst uneigennützig und gewissenhaft zu verrichten. Über vertrauliche Dinge, die ihnen im Zusammenhang mit dem Feuerwehrdienst bekanntgeworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht im Zusammenhang mit den Regelungen des BOS-Funks wird besonders hingewiesen. Der Dienst ist in der vorgeschriebenen Dienst- und Schutzkleidung

zu verrichten, deren Ausgabe sich nach dem für die aktiven Mitglieder gültigen Kleiderplan richtet.

Da kein rechtlicher Anspruch auf Schadenersatz für Verlust oder Beschädigung von mitgeführten Wertgegenständen besteht, ist die Mitführung von Wertgegenständen oder größeren Geldbeträgen bei Einsätzen und Ausbildungsveranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren wegen der besonderen Eigenart dieser Veranstaltungen zu vermeiden. Im Alarmfall sind die Wertgegenstände ggf. einer Vertrauensperson am Arbeitsplatz oder einem zurückbleibenden Wehrmitglied zur Verwahrung zu geben. Besteht hierfür keine Möglichkeit, so sollte auf den Einsatz des betreffenden Wehrangehörigen verzichtet werden.

Sachschäden oder Sachverluste, die bei nichtdienstlichen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehren entstehen, werden nicht ersetzt.

5. Beendigung der Mitgliedschaft und Entlassung

Die Entlassung von Wehrmitgliedern einschließlich Oberbrandmeistern der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt durch den Leiter der Feuerwehr Bremen nach Absprache mit dem zuständigen Wehrführer. Die Entlassung von Wehrführern und ihren Stellvertretern bedarf der Bestätigung durch den Senator für Inneres. Bei ihnen muß die Entlassung aus dem Beamtenverhältnis als Ehrenbeamter erfolgen.

Wenn nicht besondere Umstände gegeben sind, gilt bei aktiven Mitgliedern das entschuldigte Fehlen bei mehr als 20 % der angesetzten dienstlichen Veranstaltungen (Unterricht und Übung) und das unentschuldigte Fehlen bei mehr als 3 dienstlichen Veranstaltungen im Jahr als Verstoß gegen die Dienstpflichten. Fehlende Zeiten bei dienstlichen Veranstaltungen können durch geleistete Sonderdienste (Pflege und Reinigung von Fahrzeugen, Geräten und Liegenschaften) ausgeglichen werden, soweit sie im einzelnen mindestens zwei Stunden dauern.

Bei geringen Dienstpflichtverletzungen sind die Wehrmitglieder durch ihren Wehrführer, die Wehrführer und deren Stellvertreter durch den Leiter der Feuerwehr zu ermahnen. Werden grobe Dienstpflichtverletzungen eines Wehrmitgliedes bekannt, so obliegen die Ermittlungen dem Wehrführer, bei Wehrführern und deren Stellvertretern dem Leiter der Feuerwehr. Bei diesen Ermittlungen zur Klärung des Sachverhaltes sind sowohl die belastenden als auch die entlastenden bedeutsamen Umstände festzustellen und in einer Niederschrift festzuhalten. Diese Niederschrift ist dem Leiter der Feuerwehr

zuzuleiten, der sie inhaltlich an den Beschuldigten weiterleitet und diesem die Möglichkeit zur Stellungnahme einräumt. Der Leiter der Feuerwehr kann auch weitergehende Ermittlungen veranlassen oder durchführen.

Der Leiter der Feuerwehr Bremen kann Feststellungs- und Ermittlungsmaßnahmen durchführen, falls der jeweils zuständige Wehrführer trotz Mahnung untätig bleibt.

Andere Rechtsvorschriften, in deren Regelungsbereich Dienstpflichtverletzungen fallen, bleiben von vorstehenden Festlegungen unberührt.

6. Aufbau und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehren

6.1 Stärken

Die Sollstärke einer Freiwilligen Feuerwehr beträgt grundsätzlich 25 Mitglieder. Bei der Übertragung zusätzlicher Aufgaben, z.B. ABC-Dienst, TEL o.ä., erhöht sich die Sollstärke gemäß folgender Festlegung:

Freiwillige Feuerwehr	Zusätzliche Funktion	Soll-Stärke
Arsten	FüGr-BsBer	30
Blockland	FüGr-BsBer	30
Blumenthal	ABC-Dienst	56
Borgfeld		25
Burgdamm		25
Farge		25
Grambkermoor		25
Huchting	FüGr-BsBer	30
Lehesterdeich	FüGr-BsBer	30
Lesumbrok		25
Mahndorf		25
Neustadt	ABC-Dienst	56
Oberneuland	FüGr-BsBer/TEL	34
Osterholz		25
Schönebeck	FüGr-BsBer/TEL	34
Seehausen		25
St. Magnus		25
Strom		25
Timmersloh		25
Vegesack	FüGr-BsBer	30
		605

Eine Überschreitung der festgelegten Sollstärke ist ausnahmsweise möglich, wenn

- Bewerber infolge eines Wohnungswechsels um Aufnahme nachsuchen, die zuvor in einer anderen Feuerwehr Mitglied waren,
- Mitglieder der Jugendfeuerwehr mit Vollendung des 18. Lebensjahres zur Übernahme in die Freiwillige Feuerwehr anstehen.

Die Überschreitung der festgelegten Sollstärke bedarf der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr. Sie ist zu versagen, wenn die Sollstärke der Freiwilligen Feuerwehren hierdurch insgesamt überschritten würde.

Die Stärke einer Jugendfeuerwehr soll nicht mehr als 15 Mitglieder betragen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Leiters der Feuerwehr.

6.2 Ausbildung für Sonderfunktionen

6.2.1 Atemschutzgeräteträger

Voraussetzung für die Ausbildung zum Atemschutzgeräteträger ist die abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung und die Atemschutztauglichkeit gemäß arbeitsmedizinischer Untersuchung nach G 26/3.

Die Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang bei der Feuerwehr Bremen gemäß FwDV 2/2 und FwDV 7.

6.2.2 Sprechfunker

Voraussetzung für die Ausbildung zum Sprechfunker ist die abgeschlossene Feuerwehr-Grundausbildung

Die Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang bei der Feuerwehr Bremen gemäß FwDV 2/2 und DV 810.

6.2.3 Maschinist für Löschfahrzeuge

Voraussetzung für die Ausbildung zum Maschinist für Löschfahrzeuge ist die abgeschlossene Ausbildung zum Truppmann und der Besitz der Fahrerlaubnis für die betreffende Fahrzeugklasse.

Die Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang bei der Feuerwehr Bremen gemäß FwDV 2/2.

6.2.4 Gerätewart

Voraussetzung für die Ausbildung zum Gerätewart ist die abgeschlossene Ausbildung zum Maschinist für Löschfahrzeuge und zum Truppführer.

Die Ausbildung erfolgt in einem Lehrgang bei der Feuerwehr Bremen.

6.3 Besondere Aufgaben von Einheitsführern und Funktionsinhabern

6.3.1 Bereichsführer

Dem Bereichsführer obliegt die Aufgabe, den Leiter der Feuerwehr bzw. die von diesem mit der Leitung der Gefahrenabwehr beauftragte Führungskraft der Berufsfeuerwehr (in der Regel der Direktionsdienst) in größeren Einsatzfällen hinsichtlich des Einsatzes von Freiwilligen Feuerwehren zu beraten. In größeren Einsatzfällen und Katastrophen gehört er dem bei der Leitung der Feuerwehr Bremen gebildeten Einsatzstab an und berät den Leiter der Feuerwehr Bremen.

6.3.2 Bereitschaftsführer

Bei Großeinsätzen, bei denen die Freiwilligen Feuerwehren in Bereitschaftsstärke eingesetzt werden, übernimmt der Bereitschaftsführer die Führung dieser Kräfte. Seine Wehr wird während dieser Zeit vom stellvertretenden Wehrführer geleitet. Unabhängig davon unterstehen beide dem Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr.

6.3.3 Wehrführer

Der Wehrführer ist Vorgesetzter der Mitglieder der jeweiligen Freiwilligen Feuerwehr. Er ist der Stadtgemeinde gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Feuerwehrdienstes und die ständige Einsatzbereitschaft der jeweiligen

Freiwilligen Feuerwehr verantwortlich. Er hat darauf zu achten, dass die gültigen Vorschriften, insbesondere die UVV-Feuerwehr, eingehalten werden.

Er ist Einsatzleiter in den Fällen, in denen ein Einsatzleiter der Berufsfeuerwehr nicht eingesetzt ist. Beim Einsatz einer Freiwilligen Feuerwehr mit einer Werkfeuerwehr liegt die Einsatzleitung beim Einsatzleiter der Werkfeuerwehr, wenn der Einsatz im eigenen Betrieb erfolgt.

Der Wehrführer hat insbesondere auch darauf zu achten, dass das Ansehen der Feuerwehr nicht beeinträchtigt wird.

Bei Dienstpflichtverletzungen eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich Oberbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr führt er die notwendigen Ermittlungen durch.

6.3.4 Gerätewart und Maschinist

Fahrzeuge und Geräte sind laufend auf Verkehrs- und Betriebssicherheit gemäß Bedienungsanleitung zu überprüfen und zu warten. Sie sind nach jedem Gebrauch unverzüglich wieder in alarmfähigen Zustand zu versetzen (Tanken, Reinigen, Ausrüsten, Prüfen und dergl.).

Alle Fahrten, das Tanken sowie der Betrieb von Pumpen und Aggregaten sind in die hierfür vorgesehenen Nachweishefte einzutragen.

Mängel, die nicht sofort mit eigenen Mitteln fachgerecht beseitigt werden können, sind unverzüglich über den Wehrführer oder in begründeten Fällen direkt dem Technischen Betrieb der Feuerwehr Bremen zu melden. Der Wehrführer ist hierüber zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu informieren.

Das Mitnehmen von feuerwehrfremden dritten Personen in gemeinde- bzw. bundeseigenen Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

Bzgl. Alarmfahrten und Unfällen mit Feuerwehrfahrzeugen wird auf bestehende Dienstanweisungen hingewiesen.

Übungsfahrten mit Fahrzeugen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb der Stadtgemeinde Bremen dürfen nur auf Anordnung des Wehrführers bzw. seines Stellvertreters durchgeführt werden. Sie dürfen nur innerhalb einer 15-km-Zone durchgeführt werden und sind vor Antritt und nach Beendigung der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle zu melden. Fahrten über die 15-km-Zone hinaus dürfen nur mit Genehmigung des Leiters der Feuerwehr Bremen erfolgen.

6.3.5 Sicherheitsbeauftragter

In jeder Freiwilligen Feuerwehr sind durch den Wehrführer einem geeigneten aktiven Mitglied die Aufgaben eines Sicherheitsbeauftragten zu übertragen.

Der Sicherheitsbeauftragte hat insbesondere die Aufgaben,

- den Wehrführer in allen Fragen des Unfallschutzes zu unterstützen, ihn auf Gefahrenquellen hinzuweisen und Mängel sofort zu melden,
- sich vom Vorhandensein der vorschriftsgemäßen Ausrüstung der Wehrmitglieder zu überzeugen,
- die ordnungsgemäße Instandhaltung und Benutzung der Fahrzeuge und Geräte zu prüfen,
- die aktiven Mitglieder zum unfallsicheren Verhalten anzuhalten,
- Erfahrungen in Fragen des Unfallschutzes zu sammeln,
- Verbesserungsvorschläge zu unterbreiten.

Er ist den Mitgliedern der Wehr gegenüber nicht weisungsbefugt.

6.4 Kameradschaftskasse

Jede Freiwillige Feuerwehr hat eine Kameradschaftskasse zu führen. Aufwandsentschädigungen für aktive Mitglieder werden den Wehren insgesamt zugewiesen (§16 BremHilfeG) und sind dieser Kameradschaftskasse zuzuführen. Soweit aktive Mitglieder Anspruch auf Auszahlung der ihnen zustehenden Aufwandsentschädigungen geltend machen, sind diese Ansprüche in berechtigter Höhe aus dieser Kameradschaftskasse zu begleichen.

Sofern eine Jugendfeuerwehr angegliedert ist, ist für diese eine eigene Kameradschaftskasse einzurichten. Für jede weitere angegliederte Abteilung kann jeweils eine weitere Kasse geführt werden.

Für die ordnungsgemäße Führung der Kasse(n) ist der Wehrführer verantwortlich. Für die Verwaltung der Kasse(n) kann er sich jeweils eines Kassenwartes bedienen. Der Kassenwart der Kameradschaftskasse der aktiven Mitglieder muss selbst aktives Mitglied sein, die Kassenwarte der Kameradschaftskassen der angegliederten Abteilungen müssen der jeweiligen angegliederten Abteilung angehören. Die Kassenwarte sind von den jeweils zugehörigen Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren zu wählen.

Die Kasse(n) ist (sind) jährlich von (jeweils) zwei Kassenprüfern auf die ordnungsgemäße Führung und Verwendung der Gelder zu prüfen. Prüfrechte anderer Instanzen bleiben unberührt.

6.5 Urlaub, Dienstbefreiung und Sonderurlaub

Während der Dauer des jährlichen Erholungsurlaubs von rund sechs Wochen ist das aktive Wehrmitglied von der Dienstausbildung befreit. Es hat Beginn und Ende seines Urlaubs dem Wehrführer rechtzeitig anzuzeigen.

Über Dienstbefreiung von einzelnen Ausbildungsveranstaltungen aus besonderem Anlaß entscheidet der Wehrführer nach pflichtgemäßem Ermessen.

Für eine berufliche Aus- und Fortbildung, zur Ausübung einer Berufstätigkeit und in persönlichen Härtefällen kann das aktive Wehrmitglied auf Antrag seines Wehrführers durch den Leiter der Feuerwehr Bremen von der Teilnahme am Feuerwehrdienst befreit werden. Voraussetzung hierfür ist die mindestens zweijährige Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr und der Abschluß der Grundausbildung. Die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr muß auch weiterhin gewährleistet sein. Die Befreiung soll nicht mehr als zwei Jahre umfassen.

Der Sonderurlaub für Wehrmitglieder, die aufgrund ihrer Verpflichtung zum Feuerwehrdienst vom Wehrdienst befreit sind, soll höchstens sechs Monate betragen. Die Genehmigung spricht der Leiter der Feuerwehr Bremen aus. Der Antrag auf Sonderurlaub ist mindestens vier Wochen vorher über den jeweiligen Wehrführer zu stellen.

Wird Sonderurlaub gewährt, der über sechs Monate hinausgeht, ist in diesem Fall die Verpflichtungszeit um den über sechs Monate hinausgehenden Zeitraum zu verlängern. Der Sonderurlaub darf insgesamt nicht mehr als zwei Jahre betragen. Über die Gewährung von Sonderurlaub, der über sechs Monate hinausgeht, entscheidet der Senator für Inneres.

7. Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren

Der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehren erfolgt durch die Einsatzleitung der Feuerwehr oder durch die Feuerwehr- und Rettungsleitstelle. Näheres regelt die Ausrückeordnung (AO) der Feuerwehr Bremen.

Die Wehrmitglieder haben im Alarmfall bei der Fahrt zum Gerätehaus die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

Die taktische Einheit der Freiwilligen Feuerwehr ist in der Regel die Gruppe (1/8). Die Mindeststärke einer Freiwilligen Feuerwehr beträgt beim Ausrücken 1/5 pro Fahrzeug.

Polizeiliche Befugnisse werden von den Feuerwehren nicht ausgeübt, jedoch ist der Einsatzleiter an einer Schadensstelle befugt, bis zum Eintreffen der Polizei notwendige Absperrungs- und Sicherungsmaßnahmen zu treffen, wenn ein ungehinderter Einsatz dies erfordert.

Private Kraftfahrzeuge sind bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehren zum Ausrücken grundsätzlich nicht zu benutzen. Ausnahmen hiervon sind beispielsweise denkbar, wenn der Wehrführer oder sein Stellvertreter als Führungskräfte an der Einsatzstelle erforderlich sind. In solchen Fällen sind die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung unbedingt zu beachten. Die Fahrzeuge sind in jedem Fall so abzustellen, dass der Einsatz nicht behindert wird und Beschädigungen oder Entwendungen ausgeschlossen sind.

8. Unfallversicherung

Die aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren sind in der gesetzlichen Unfallversicherung gegen Unfälle versichert.

Um den aktiven Wehrmitgliedern einen erhöhten Versicherungsschutz zu gewähren, ist zusätzlich hierzu mit einer privaten Versicherungsgesellschaft ein Versicherungsvertrag gegen die Folgen von Unfällen, die in Ausübung des Dienstes eintreten, abgeschlossen.

9. Inkrafttreten

Diese Dienstanweisung tritt mit heutigem Datum in Kraft. Gleichzeitig wird die bestehende Dienstanweisung A FF 1/1997 für die Freiwilligen Feuerwehren der Stadtgemeinde Bremen vom 1. März 1997 aufgehoben.

Knorr